

## **Gebührenordnung für die Kindertagesstätten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S.883) sowie des § 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 17.05.2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung eines Kindergartens des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im einzelnen aus den Gebührenstaffelungen der Anlagen 1 bis 3.

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird das Einkommen des Sorgeberechtigten bei dem das Kind wohnhaft ist zur Festsetzung der Kindergartengebühren zugrunde gelegt.

Die zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erforderliche Selbsterklärung zum Einkommen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Gebührenordnung muss jährlich, jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) vorgelegt werden. Wird die Selbsterklärung nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Einstufung in der höchsten Gebührenstufe.

- (3) Gesamteinkommen im Sinne dieser Satzung ist das monatliche Einkommen der Familie (der/des Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner). Monatliches Einkommen ist der zwölfte Teil aller Jahreseinkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts vor Abzug von Werbungskosten und etwaiger steuermindernder Aufwendungen oder Verluste (Jahresbruttoeinkommen)
  - **zuzüglich** sonstiger Einnahmen wie Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, öffentliche Leistungen (Z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Erziehungsgeld) mit Ausnahme von Kindergeld,
  - **abzüglich**
    - a) der abzuführenden Einkommen- und Kirchensteuer (einschl. etwaiger Sonderzuschläge),
    - b) der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (bei Arbeitnehmern der Arbeitnehmeranteil),
    - c) der ggf. über Buchstabe b) hinausgehenden sonstigen als „Summe der Versicherungsbeiträge“ im Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Jahr nach Ziff. 4.3 ausgewiesenen Aufwendungen,
    - d) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu leistenden Unterhaltszahlungen an Familienangehörige, soweit sie durch den Einkommensteuerbescheid festgestellt sind.

Soweit keine Sozialversicherungspflicht besteht, treten an die Stelle der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung.

Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die Höhe der Einkünfte ist gegebenenfalls durch Vorlage des Steuerbescheides des Finanzamtes nachzuweisen.
- (5) Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Kostennachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
- (6) Die Höhe der Kindergartengebühr wird jeweils für ein Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli) auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens des Vor-Vor-Jahres einer Familie bzw. der/des Sorgeberechtigten festgesetzt. Bei wesentlicher Veränderung des Nettoeinkommens in dem Kindergartenjahr (z. B. Arbeitslosigkeit) kann eine entsprechende Gebührenermächtigung auf Antrag erfolgen. Ebenso erfolgt auf Antrag eine Gebührenermächtigung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert.

Die maßgebliche Gebühr ermächtigt sich bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von € 300,00 auf das anrechenbare Monatseinkommen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung angerechnet wird.

Bei der Berechnung der Gebührenermächtigung sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermächtigung geltend machen. Gebührenzählern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermächtigung nicht gewährt.

- (7) Die Höhe des Einkommens hat der/die Sorgeberechtigte/n nach entsprechender Belehrung im Aufnahmeantrag selbst vorzunehmen. Diese Selbsterklärungen werden im Wege der Stichproben durch Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise geprüft.

## **§ 2**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die Betreuungsgebühr voll zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist nur die halbe Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermächtigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühren erstattet.
- (4) Abmeldungen können nur zum 30.09., 31.12., 31.03. u. 31.07. jeden Jahres vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (5) Jede Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Kindergartengebühr für einen weiteren Monat zu entrichten. Abmeldungen sind über die Leitung der Kindertagesstätte an den Zweckverband Kindergarten Oderwald zu richten.
- (6) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung mit Ablauf des Kalendermonats aus, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind eingeschult wird; spätestens jedoch am 31.07. des Einschulungsjahres.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die festgesetzten Gebühren sind in monatlichen Abschlägen jeweils bis zum 05. eines jeden Monats im voraus fällig. Sie sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden.

- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die volle Gebühr weiterzuzahlen.
- (4) Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind und eine Stundung nicht ausgesprochen ist.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

#### **§ 5 Ermäßigungen, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Zweckverband auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder einen Erlass gewähren.
- (2) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung des Kindergartens zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. August 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.06.2012 einschließlich der Änderungssatzungen 1 bis 10 außer Kraft.

Börßum, den 17.05.2023



Reimann  
Verbandsvorsitzende



Lohmann  
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen:  
Anlagen 1 bis 3

## Anlage 1 -Gebührenstaffelung - monatliche Teilbeträge

gültig ab 01.08.2023

Einkommensstufe	Nettojahreseinkünfte in Euro/Monat	Betreuungsform		
		Krippe		Kindergarten ganztags
		vormittags	3/4-tags	anteilig für 1,5 Std.
Stufe 1	bis 1.800	180,00 €	213,00 €	33,00 €
Stufe 2	ab 1.801 bis 2.100	230,00 €	293,00 €	44,00 €
Stufe 3	ab 2.101 bis 2.500	261,00 €	342,00 €	52,00 €
Stufe 4	ab 2.501 bis 2.800	274,00 €	359,00 €	55,00 €
Stufe 5	ab 2.801 bis 3.100	288,00 €	377,00 €	58,00 €
Stufe 6	ab 3.101 bis 3.400	302,00 €	396,00 €	61,00 €
Stufe 7	ab 3.401 bis 3.700	310,00 €	406,00 €	63,00 €
Stufe 8	ab 3.701 bis 4.000	318,00 €	416,00 €	65,00 €
Stufe 9	ab 4.001	326,00 €	426,00 €	67,00 €

## Anlage 2 - Mittagessen

Bei der Betreuung wird für die Teilnahme am Mittagessen ein pauschales Verpflegungsgeld erhoben. Bei der Festlegung des pauschalen Verpflegungsgeldes werden die jährlich durchschnittlichen Kosten berücksichtigt (ohne Einbeziehung von Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie Ferien- und Schließungstagen) und in 12 einheitlichen Teilbeträgen in Höhe von € 64,00 monatlich erhoben. Das pauschale Verpflegungsgeld ist auch für die Ferien-, Schließungs- und Krankheitszeiten in voller Höhe zu entrichten.

Bei vorhersehbaren, zusammenhängenden Fehlzeiten des Kindes von mindestens drei Wochen, kann das Kind vom Mittagessen abgemeldet werden. Ein Beitrag zum Verpflegungsgeld wird für diesen Zeitraum nicht erhoben. Die überzähligen Tage werden als Einzelessen abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung. Ein Einzelessen kostet 3,50 €.

Die Teilnahme am Mittagessen kann im laufenden Kindergartenjahr nur einmal gewechselt werden (An-/Abmeldungen).

Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen für die oben genannten vorhersehbaren, zusammenhängenden Fehlzeiten.

An- und Abmeldungen des Mittagessens sind schriftlich einzureichen. Abmeldungen können nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen, ansonsten ist das Verpflegungsgeld für einen weiteren Monat zu entrichten.

## Anlage 3 - Ermäßigung

Für das 2. Kind aus einer Familie, das zeitgleich die Krippe besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 40 v.H., für das 3. Kind um 80 v.H..

Für jedes weitere Kind ist der Besuch der Krippe frei.

Für das 2. Kind einer Familie, das zeitgleich am Mittagessen teilnimmt, wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 v.H., für das 3. Kind in Höhe von 80 v.H. des monatlichen Verpflegungsgeldes gewährt. Für jedes weitere Kind ist das Mittagessen frei.